

WAHLORDNUNG

Grundsätze

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.
3. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und den Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag von mindestens hundertachtzig Tagen zu, die im Dienst der Schule stehen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertreter steht den Eltern zu, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertreter steht den Schülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind.
5. Alle gewählten Gremien (Dienstbewertungskomitee der Lehrer, Schlichtungskommission, Klassenrat, Schulrat) bleiben 3 Jahre im Amt. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nicht gewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt, wobei für die Kategorie der Schüler sowie der Eltern im Schulrat und in der Schlichtungskommission das indirekte Wahlsystem Anwendung findet.
6. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb September des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt.

Wahl der Mitglieder des Komitees zur Dienstbewertung der Lehrer

1. Das Lehrerkollegium wählt im Rahmen einer Plenarsitzung aus seiner Mitte die Mitglieder für das Komitee zur Dienstbewertung der Lehrer, und zwar drei Lehrer als wirkliche Mitglieder und drei Lehrer als Ersatzmitglieder. Die Modalitäten für die Wahl werden vom Lehrerkollegium festgelegt.

Wahl der Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission besteht neben der Schulführungskraft aus mindestens einem Elternvertreter, einem Schülervertreter und zwei Lehrervertretern. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein Elternvertreter inne.
2. Die Elternvertreter im Elternrat und die Schülervertreter im Schülerrat wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die Schlichtungskommission.
3. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums ihre Vertreter in die Schlichtungskommission.
4. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie zu wählen.

Wahl der Eltern- und Schülervertreter in den Klassenrat

1. Die Elternvertreter für den Klassenrat werden über Briefwahl ermittelt.
2. Die Schülervertreter für den Klassenrat werden im Rahmen einer Schülerversammlung auf Klassenebene gewählt.
3. Bei der Wahl kann jeweils eine Vorzugsstimme abgegeben werden. Die Klassen-Listen der wahlberechtigten Eltern und Schüler werden spätestens fünf Tage vor der Wahl im Sekretariat hinterlegt.
4. Alle Eltern erhalten die Liste der Eltern der Klasse, einen Wahlzettel mit Briefumschlag sowie Hinweise für die Stimmabgabe über ihre Kinder zugesandt. Sie wählen zu Hause, tragen die

Vorzugsstimme auf dem Wahlzettel ein, stecken den Wahlzettel in den Briefumschlag und verschließen den Umschlag; der Briefumschlag kann entweder über die Schüler (Tochter/Sohn) oder persönlich am Wahltag im Wahllokal abgegeben werden, wo die erfolgte Stimmabgabe vermerkt wird.

5. Im Falle einer Zusammenlegung von Klassen werden die Eltern- und Schülervvertreter neu gewählt.

Wahl der Lehrer-, Eltern- und Schülervvertreter in den Schulrat

1. Für die Wahl des Schulrates werden für Lehrer und Schüler getrennte Kandidatenlisten erstellt. Für die Wahl der Elternvertreter wird das indirekte Wahlsystem angewandt. Die Lehrer, Eltern und Schüler, die für die Schulratswahl kandidieren, müssen ihre Kandidatur mit ihrer Unterschrift bestätigen.
2. Für die Wahl der fünf Lehrervvertreter mit deutscher Unterrichtssprache und für die Wahl des Vertreters der Lehrer der Zweiten Sprache werden intern getrennte Kandidatenlisten erstellt; die Listen der beiden internen Gruppen können jedoch von Wählern der beiden Gruppen unterzeichnet und im Sekretariat der Schule eingereicht werden.
 - 2.1. Jede Kandidatenliste für die Wahl der Lehrervvertreter muss von wenigstens sechs Wählern unterzeichnet sein; jede Kandidatenliste für die Wahl der Lehrervvertreter mit deutscher Unterrichtssprache umfasst mindestens sechs Kandidaten und jene für die Wahl des Lehrervvertreters der Zweiten Sprache mindestens zwei Kandidaten. Ein Kandidat darf nur auf einer einzigen Liste aufscheinen.
 - 2.2. Jeder Lehrer kann zwei Vorzugsstimmen für die Wahl der Vertreter mit deutscher Unterrichtssprache und eine Vorzugsstimme für die Wahl des Vertreters der Zweiten Sprache abgeben.
3. Der Elternrat wählt im Rahmen einer Versammlung die Elternvertreter für den Schulrat. Wählbar sind auch Vertreter, die dem Elternrat nicht angehören, unter der Voraussetzung, dass sie ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.
 - 3.1. Der Vorsitzende des Elternrates ernannt den Vorsitzenden des Wahlsitzes und zwei Stimmzähler.
 - 3.2. Jedes Mitglied des Elternrates kann bis zu zwei Vorzugsstimmen geben. Die Gewählten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Wahl annehmen.
4. Für die Wahl der drei Schülervvertreter erstellt der Schülerrat eine Kandidatenliste, die mindestens vier Kandidaten umfasst; in diese Liste können auch Schüler aufgenommen werden, die nicht dem Schülerrat angehören. Die Kandidatenliste muss vom Vorsitzenden des Schülerrates unterzeichnet und im Sekretariat der Schule eingereicht werden.
 - 4.1. Es können auch weitere Kandidatenlisten erstellt werden; diese Kandidatenlisten müssen von wenigstens zehn Schülern unterzeichnet sein und müssen ebenfalls termingerecht im Sekretariat der Schule eingereicht werden.
 - 4.2. Die Schüler geben am Wahltag in der Schule ihre Stimme ab. Sie können aus einer Kandidatenliste bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.

Termine, Wählerverzeichnisse, Überprüfungen, Vorbereitung und Abwicklung der Wahlhandlungen

1. Die Schulführungskraft legt die Termine für die Wahlen und die Einreichung der Kandidatenlisten fest.
2. Die Schulführungskraft betraut zwei Mitarbeiterinnen des Sekretariats mit der Erstellung der Wählerverzeichnisse. Diese Verzeichnisse werden spätestens 5 Tage vor der Wahl im Sekretariat zur Einsichtnahme hinterlegt.
3. Die Schulführungskraft betraut zwei Mitarbeiterinnen des Sekretariats mit der Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes, sowie der Voraussetzungen für die Kandidaturen und beauftragt sie mit den Vorbereitungen der

Wahlhandlungen. Die Kandidatenlisten müssen 5 Tage vor der Wahl an der Amtstafel veröffentlicht werden.

4. Für die Abwicklung der Wahlhandlungen errichtet die Schulführungskraft einen Wahlsitz, ernennt dafür eine Lehrperson als Vorsitzende und bestellt aus der Kategorie der Eltern und Schüler wenigstens je einen Stimmzähler. Als Sekretärin fungiert eine Mitarbeiterin des Sekretariats.
5. Die verschiedenen Kategorien können bis zum zweiten Tag vor der Wahl nach einem mit der Schulführungskraft vereinbarten Terminkalender Wahlversammlungen abhalten.
6. Die Schulführungskraft sorgt für die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Schulrates erfolgt in der Regel innerhalb Oktober.
7. Die Schulführungskraft sorgt für die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.
8. Während der Wahlvorgänge und jedenfalls innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse an der Anschlagtafel der Schule kann jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einwände bei der Schulführungskraft erheben.